

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung der Stadtbrandmeisterin/ des Stadtbrandmeisters

- (1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 447,00 EUR.
- (2) Die stellv. Stadtbrandmeisterin oder der stellv. Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 447,00 EUR. Im Falle von zwei stellv. Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeistern erhalten diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 447,00 EUR.

§ 2 Entschädigung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters

(1) Die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrschwerpunkt Melle-Mitte	181,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Bruchmühlen	121,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Buer	121,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Gesmold	121,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Neuenkirchen	121,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Oldendorf	121,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Riemsloh	121,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Wellingholzhausen	121,00 EUR
Ortsfeuerwehr Altenmelle	101,00 EUR
Ortsfeuerwehr Bakum	101,00 EUR
Ortsfeuerwehr Groß Aschen	101,00 EUR
Ortsfeuerwehr Hoyel	101,00 EUR
Ortsfeuerwehr Markendorf	101,00 EUR
Ortsfeuerwehr Niederholsten	101,00 EUR
Ortsfeuerwehr St. Annen	101,00 EUR
Ortsfeuerwehr Tittingdorf	101,00 EUR

(2) Die stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrschwerpunkt Melle-Mitte	92,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Bruchmühlen	41,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Buer	41,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Gesmold	41,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Neuenkirchen	41,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Oldendorf	41,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Riemsloh	41,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Wellingholzhausen	41,00 EUR
Ortsfeuerwehr Altenmelle	37,00 EUR
Ortsfeuerwehr Bakum	37,00 EUR
Ortsfeuerwehr Groß Aschen	37,00 EUR
Ortsfeuerwehr Hoyel	37,00 EUR
Ortsfeuerwehr Markendorf	37,00 EUR
Ortsfeuerwehr Niederholsten	37,00 EUR
Ortsfeuerwehr St. Annen	37,00 EUR
Ortsfeuerwehr Tittingdorf	37,00 EUR

§ 3 Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger

(1) Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Ortsfeuerwehren erhalten für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Feuerwehrschwerpunkt Melle-Mitte	136,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Bruchmühlen	62,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Buer	62,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Gesmold	62,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Neuenkirchen	62,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Oldendorf	62,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Riemsloh	62,00 EUR
Feuerwehrstützpunkt Wellingholzhausen	62,00 EUR
Ortsfeuerwehr Altenmelle	62,00 EUR
Ortsfeuerwehr Bakum	51,00 EUR
Ortsfeuerwehr Groß Aschen	51,00 EUR
Ortsfeuerwehr Hoyel	51,00 EUR
Ortsfeuerwehr Markendorf	51,00 EUR
Ortsfeuerwehr Niederholsten	51,00 EUR
Ortsfeuerwehr St. Annen	51,00 EUR
Ortsfeuerwehr Tittingdorf	51,00 EUR

- (2) Die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit einen Grundbetrag von 60,00 EUR.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Jugendfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 46,00 EUR. Der Betrag erhöht sich bei Übernahme der Funktion der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes um 31,00 EUR.
- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Kinderfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 46,00 EUR.

- (5) Die oder der Atemschutzbeauftragte der Ortsfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 25,00 EUR.
- (6) Die Stadtatemschutzgerätewartin oder der Stadtatemschutzgerätewart sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit jeweils eine monatliche Entschädigung von 60,00 EUR.
- (7) Die Stadtpressewartin oder der Stadtpressewart sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit jeweils eine monatliche Entschädigung von 50,00 EUR.
- (8) Die Fachwartin oder der Fachwart für EDV, Digitalfunk und digitale Alarmierung/Programmierberechtigung der Ortsfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 40,00 EUR.
- (9) Die Kassenwartin oder der Kassenwart der Ortsfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 35,00 EUR.

§ 4 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalles

- (1) Neben der nach den §§ 1 bis 3 gewährten Aufwandsentschädigung besteht vorbehaltlich der Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstausfalles. Ansprüche auf Erstattung von Verdienstausfall, sozialer Leistungen und Bezügen aus öffentlichen Mitteln bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen bestimmen sich nach den Regelungen der §§ 32 und 33 Abs. 3 NBrandSchG.
- (2) Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtbereiches (z.B. Teilnahme an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten erstattet nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osnabrück wird der Erstattungsbetrag wie folgt festgesetzt:

a)	Maschinistenlehrgang	63,00 EUR
b)	Atemschutzgeräteträgerlehrgang	41,00 EUR
c)	Sprechfunkerlehrgang	29,00 EUR
d)	gefährliche Stoffe, technische Hilfe	22,00 EUR
e)	ABC-Einsatz Teil I und Teil II jeweils	40,00 EUR

- (4) Bei einer Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen an der NABK in Loy und/oder Celle (Scheuen) erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Melle Arbeitsentgeltfortzahlungen gem. § 33 Abs. 1 NBrandSchG für die Zeiten der Freistellung von ihrem Arbeitgeber. Gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG erstattet die Stadt Melle dem privaten Arbeitsgeber auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt.
- (5) Der Pauschalbetrag für die Erstattung des Verdienstausfalls bei selbstständig Tätigen wird auf 55,00 EUR pro Stunde und für höchstens acht Stunden pro Tag festgesetzt. Durch schriftliche Erklärung ist glaubhaft zu versichern, dass der Verdienstausfall in der

geltend gemachten Höhe entstanden ist. Eine höhere Erstattung ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder schriftliche Erklärung eines Steuerberaters über die tatsächliche Höhe des Jahresbruttoeinkommens nachzuweisen.

(6) Der Ersatz von Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, richtet sich nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG. Der Höchstbetrag wird gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG auf 15,00 EUR pro Stunde festgesetzt.

§ 5 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre oder seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit 75% der für die Vertretene oder den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31.12.2025 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiw. Feuerwehr der Stadt Melle vom 01.01.2011 außer Kraft.

Melle, den 17.12.2020

STADT MELLE

Bürgermeister	